

sogenannten Radikalenerlasse gegründeten Ausforschungs-, Beurteilungs- und Ablehnungspraxis. Die unmittelbare Folge ist ein erheblicher Einschüchterungseffekt in den Berufsfeldern des Öffentlichen Dienstes. Diese für eine an einem aufgeklärten Verfassungsverständnis orientierte Berufspraxis verheerende Folge kann nicht die Absicht der Landesregierungen sein. In der durch die Verfassung gebotenen Wahrnehmung ihres Amtes fordern daher die Unterzeichner insbesondere die Landesregierung Baden-Württembergs auf, die zur Zeit von ihr geübte Überprüfungs- und Einstellungspraxis im Sinne dieser Erklärung zu revidieren.

Zeugnisverweigerungsrecht nur für die Sozialarbeiter der Reichen?

Durch Beschluß vom 19. Juli 1972 hatte der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts die Verweigerung eines strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts der Sozialarbeiter für verfassungsgemäß erklärt¹. Dieser Beschluß stieß nicht nur auf Kritik bei den Sozialarbeitern². Auch Teile der Öffentlichkeit nahmen ihn nicht widerspruchslos hin. So erklärte beispielsweise der Unterbezirk Frankfurt der SPD: »Als Klassenjustiz entpuppt sich dieser Beschluß, wenn er daneben das Zeugnisverweigerungsrecht von Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten . . . rechtfertigt . . . Die jetzige Regelung stellt eine eindeutige Benachteiligung derjenigen Bevölkerungsgruppen dar, die sich aufgrund ihrer sozialen Lage und Herkunft nicht an eine mit finanziellem Aufwand verbundene Instanz (Psychotherapeut, Rechtsanwalt usw.) wenden können.«³ Aufgrund dieser Kritik nahm der SPD-Parteitag in Hannover 1973 einen Antrag des Unterbezirks Frankfurt an, der die SPD-Mitglieder in Bundesregierung und Bundestag auffordert, »die Diskriminierung von Nicht-Privilegierten in § 53 StPO aufzuheben und noch in dieser Legislaturperiode das Zeugnisverweigerungsrecht auf alle Personen auszuweiten, deren psychotherapeutische oder sonst beratende Tätigkeit ein besonderes menschliches Vertrauensverhältnis voraussetzt oder in aller Regel begründet. Dazu zählen z. B. Psychotherapeuten, Psychologen, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Bewährungshelfer, amtliche Berater in Familienangelegenheiten usw.«⁴

Nicht zuletzt aufgrund dieses Parteitagsbeschlusses sah sich die Bundesregierung zu einer Regelung des Zeugnisverweigerungsrechts für die genannten Berufsgruppen gezwungen. Am 6. 9. 1974 legte sie im Rahmen des »Entwurfs eines zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (2. StVRG)« einen neuen § 53 I Nr. 3a StPO vor. Danach sollen ein Zeugnisverweigerungsrecht erhalten »staatlich anerkannte Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpäd-

¹ BVerfGE 33, S. 367 ff.

² Vgl. z. B. die Stellungnahmen in *Neue Praxis*, Kritische Zeitschrift für Sozialarbeit und Sozialpädagogik 2/73, S. 89 ff., 3/73, S. 257 ff., 1/74, S. 69 ff.; Aussagezwang für Sozialarbeiter, in: *Rote Robe* 6/72, S. 272 f.; Rechtsprechung BVerfG: Kein Aussageverweigerungsrecht für Sozialarbeiter, in: *Sozialpädagogische Korrespondenz* 26/72, S. 5 ff.; betrifft Zeugnisverweigerungsrecht, in: *Sozialpädagogische Korrespondenz* 31, 32/73, S. 33 ff.

³ Zitiert nach *Neue Praxis* 3/73, S. 263.

⁴ Antrag 128 Abs. 1, zitiert nach *Neue Praxis* a. a. O., (Fn. 3).

agogen und Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung über das, was ihnen bei der Ehe-, Erziehungs- und Jugendberatung sowie bei der Beratung in Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, anvertraut worden oder bekannt geworden ist und was nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften der Mitteilung an Gerichte oder Staatsanwaltschaften unterliegt.«⁵ Damit bleibt auch weiterhin der ganz überwiegende Teil der Sozialarbeiter vom Zeugnisverweigerungsrecht ausgeschlossen. Auch in Zukunft laufen sie bei ihrer Arbeit etwa in der Familienfürsorge, im Heim, in der Schule, im Gefängnis, im Obdachlosenghetto, im Jugendhaus usw. Gefahr, zum Nachteil der Betroffenen vor den Strafgerichten aussagen zu müssen.

Warum Sozialarbeitern nur in den vom Gesetzentwurf aufgeführten Beratungsstellen ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt werden soll, begründet die Bundesregierung einerseits mit der »besonderen sozialen Bedeutung«⁶ dieser Beratungsstellen und andererseits damit, daß der Erfolg dieser Beratungstätigkeit »entscheidend von dem Vertrauen zwischen dem Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen und den Ratsuchenden abhängt«.⁷

Beide Argumente sind vorgeschoben. Wie gering die »besondere soziale Bedeutung« der Beratungsstellen ist, beweisen schon die für sie aufgewandten öffentlichen Mittel: Von den gesamten öffentlichen Ausgaben für die Jugendhilfe, die sich 1972 auf 2007,5 Millionen DM (ohne allgemeine Verwaltungskosten der Jugendbehörden sowie ohne Aufwendungen für Investitionen) beliefen, sind lediglich 34,1 Millionen DM (gleich 1,7 %) für »Beratung in Fragen der Ehe, Familie und Jugend« ausgegeben worden.⁸

Und was das Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeitern und Betroffenen angeht: ohne dies ist eine sinnvolle Arbeit in allen Berufsfeldern der Sozialarbeit ausgeschlossen.

In Wahrheit ist denn auch folgender von der Bundesregierung offen formulierter Gesichtspunkt ausschlaggebend: »Der Entwurf räumt den Sozialarbeitern und Sozialpädagogen nur für ihre Tätigkeit in Beratungsstellen ein Zeugnisverweigerungsrecht ein. Dort können sie weitgehend eigenverantwortlich handeln. Bei Sozialarbeitern und Sozialpädagogen, die insbesondere im öffentlichen Dienst neben einer beratenden Tätigkeit zugleich staatliche Aufsichtsfunktionen wahrnehmen oder die – wie zum Beispiel bei der Beratung von Straffälligen der Gerichtshelfer und der Bewährungshelfer – an der Vorbereitung gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen mitwirken, ist die Situation anders. In diesen Bereichen liegt der Schwerpunkt der Verantwortung nicht bei dem einzelnen Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen, sondern bei der Institution, für die er tätig wird. Deshalb muß auch grundsätzlich die verantwortliche Dienststelle bestimmen, ob und welcher Gebrauch von dem Wissen gemacht wird, das dem Sozialarbeiter und Sozialpädagogen bei Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben bekannt wird.«⁹

Die Bundesregierung bestätigt damit die schon vom Bundesjustizminister im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht vertretene und vom Bundesver-

⁵ Deutscher Bundestag, Drucksache 7/2526, S. 4.

⁶ Deutscher Bundestag, a. a. O., S. 18.

⁷ Deutscher Bundestag, a. a. O., S. 18.

⁸ Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Öffentliche Sozialleistungen, Reihe 2, Öffentliche Jugendhilfe 1972, Stuttgart und Mainz 1973, S. 12.

⁹ Deutscher Bundestag, a. a. O., S. 15.

fassungsgericht aufgegriffene Einschätzung der Funktion des Sozialarbeiters: Er ist und bleibt in nahezu allen Berufsfeldern der weisungsgebundene, an der unteren Sprosse der bürokratischen Hierarchie tätige, Informationen nach oben liefernde, kontrollierende und disziplinierende Agent des Staates.¹⁰

Ist demnach die staatliche Aufsichts- und Disziplinierungsfunktion des Sozialarbeiters der entscheidende Grund, der eine Ausdehnung des Zeugnisverweigerungsrechts auf alle Sozialarbeiter verbietet, so wird auch deutlich, weshalb der Gesetzgeber selbst unter den Beratungsstellen noch einmal die ausnimmt, die öffentlich nicht anerkannt sind. Nicht ganz zu Unrecht befürchtet der Gesetzgeber, daß im »großen Randbereich der staatlich nicht anerkannten Beratung – dazu gehören z. B. die von Jugendgruppen und anderen privaten Vereinigungen durchgeführte Beratung«¹¹ Aufsicht und Disziplinierung nicht immer gewährleistet sind. Abhilfe versprechen Anerkennungsvorschriften: »Für die Beratungsstelle bietet sich als geeignetes Merkmal die staatliche bzw. anderweitige öffentliche Anerkennung an. Im Interesse der Rechtseinheit wäre es wünschenswert, wenn alle Bundesländer ein solches Verfahren einrichteten.«¹² Wer die zunehmende Verschärfung von Anerkennungsvorschriften¹³ und den sich häufenden Einsatz dieser Vorschriften als Disziplinierungsmittel¹⁴ verfolgt hat, kann sich leicht ausmalen, welche Beratungsstellen ohne Zeugnisverweigerungsrecht werden auskommen müssen. Es werden die sein, die sich nicht in das politische und pädagogische Korsett staatlicher oder kirchlicher Sozialarbeit pressen lassen. Für diese Beratungsstellen wird in Zukunft die Versagung der Anerkennung nicht nur das Versiegen der Finanzquellen, sondern auch die Zugriffsmöglichkeit der Strafgerichte auf Informationen über die Ratsuchenden nach sich ziehen.

Es bleibt die Frage, wer durch die Beibehaltung des Zeugniszwangs benachteiligt und wer durch die Einräumung des Zeugnisverweigerungsrechts privilegiert wird. Das »Klientel« fast aller Berufsfelder der Sozialarbeit besteht ganz überwiegend aus Randgruppen und den unteren Schichten der Arbeiterklasse. Daß die hier tätigen Sozialarbeiter die Aussage auch zukünftig nicht verweigern dürfen, wird von der Bundesregierung klar ausgesprochen: »Nicht berücksichtigt worden ist in diesem Zusammenhang die Beratung in besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne des § 72 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 777), die u. a. die Beratung in Suchtfragen umfaßt hätte. Die genannte Vorschrift betrifft Personen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen, und die aus eigener Kraft zur Überwindung dieser Schwierigkeiten nicht fähig sind. Dazu zählen insbesondere Obdachlose, Nichtseßhafte, Alkoholiker, Drogen- und Rauschmittelabhängige, sittlich Gefährdete und aus der Strafhaft

¹⁰ Zu dieser von Bundesverfassungsgericht und Bundesregierung klargestellten Funktion vgl. Aussagezwang für Sozialarbeiter, in: Rote Röhre 6/72, S. 272 f., Rechtsprechung BVerfG: Kein Aussageverweigerungsrecht für Sozialarbeiter, in: Sozialpädagogische Korrespondenz 26/72, S. 5 ff.

¹¹ Deutscher Bundestag, Drucksache 7/1261, S. 15.

¹² Deutscher Bundestag, a. a. O., (Fn. 11), S. 15.

¹³ Vgl. z. B. zur Verschärfung durch die Berliner »Ausführungsvorschriften für die öffentliche Anerkennung von Jugendverbänden und sonstigen Jugendgemeinschaften« vom 1. 12. 1973: Jörg Claus u. a., Gutachtliche Stellungnahme zum Verhältnis selbstverwalteter Jugendarbeit und Jugendbehörden, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 3/74, S. 92; Johann Buchwald, Von einem Versuch, Jugendzentren an die Kette zu legen. Der Konflikt um die »Anerkennungsrichtlinien« in Westberlin, in: Erziehung und Klassenkampf Nr. 15, 16/74, S. 51 ff.

¹⁴ Vgl. jüngst die »Disziplinierung des Ringes Bündischer Jugend e. V. Hamburg durch Mittelentzug und Ablehnung der Förderungswürdigkeit« in: Informationsdienst Sozialarbeit 9/75, S. 82 f.

Entlassene. Der Begriff der Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten dürfte jedoch für das Strafprozeßrecht zu weit sein.«¹⁵

Auf der anderen Seite läßt sich vermuten, wer von der Gesetzesänderung profitieren wird. Bei den Ehe-, Erziehungs-, Jugend- und Suchtberatungsstellen handelt es sich um typische Mittelschichtsinstitutionen. Der den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts auslösende Fall – der Sohn eines Hilfsarbeiters sucht eine Erziehungsberatungsstelle auf – ist atypisch. Erziehungsberatungsstellen werden vornehmlich von Angehörigen der Mittel- und Oberschicht in Anspruch genommen. Das beleuchten folgende, bei 7 der 1969 in Hessen existierenden 18 Erziehungsberatungsstellen gewonnenen Zahlen: Das Klientel bestand zu 9,4 % aus Hilfsarbeitern und Kleingewerbetreibenden, zu 26,3 % aus Facharbeitern und Handwerkern, zu 31,8 % aus Angestellten und Beamten, zu 13,2 % aus Selbständigen und zu 14,5 % aus leitenden Angestellten und Beamten.¹⁶ Untersuchungen über den Klientenkreis von Eheberatungsstellen ergeben ein ähnliches Bild: So kommt eine vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit in Auftrag gegebene Bestandsaufnahme zu folgendem Ergebnis: »Eheberatungsstellen werden also relativ selten von Unterschichtenangehörigen, relativ häufig von Mittel- und Oberschichtenangehörigen aufgesucht.«¹⁷

Betrachtet man den Klientenkreis der Beratungsstellen, so dürfte er in etwa dem Kundenkreis ähneln, der sich von den in § 53 I Nr. 3 StPO genannten Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten beraten läßt. Nachdem die Strafprozeßordnung unter Billigung des Bundesverfassungsgerichts für diese wirtschaftlichen Beratungsverhältnisse zum Schutz der »ökonomischen Intimsphäre« ein Zeugnisverweigerungsrecht bejaht hat, überrascht es nicht, daß der Gesetzgeber dem gleichen Personenkreis nun auch bei der Behandlung seiner psychischen Probleme einen vom Zeugniszwang verschonten Raum vertrauensvoller Zusammenarbeit schaffen will.

Angesichts dieser klassenspezifischen Verteilung des Zeugnisverweigerungsrechts erscheint die geplante Änderung des § 53 StPO als geradlinige Fortsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Entpuppte sich dessen Beschluß als Klassenjustiz¹⁸, so erweist sich der Gesetzentwurf der Bundesregierung als ein weiteres Kapitel bundesrepublikanischer Klassengesetzgebung.

Ulrich Stascheit

¹⁵ Deutscher Bundestag, a. a. O., (Fn. 5), S. 18.

¹⁶ Nach Klaus Fark, Ist die Erziehungsberatungsstelle ein Privileg der Mittel- und Oberschicht? Sozialstruktur Hessischer Erziehungsberatungsstellen. Unveröffentlichte Examensarbeit, Höhere Fachschule für Sozialarbeit, Frankfurt/M. 1970, S. 6.

Aufgrund einer umfangreichen Untersuchung aus dem Jahr 1965 kommt Antje Tuchelt-Gallwitz zu dem Ergebnis: »Eine deutliche Bevorzugung der oberen sozialen Schichten ist am Material der EBStn abzulesen. Dagegen ist der Anteil der großen Gruppe der an- und ungelernten Arbeiter und auch der der Bauern und Landarbeiter unter den Ratsuchenden in den EBStn ausgesprochen gering und liegt weit unter dem Durchschnitt der Bevölkerung der Bundesrepublik.« Antje Tuchelt-Gallwitz, Organisation und Arbeitsweise der Erziehungsberatungsstellen in der BRD. Ergebnisse einer Umfrage, Weinheim, Berlin, Basel 1970, S. 153 ff. (158).

¹⁷ Familienbildung und -beratung in der Bundesrepublik Deutschland. Bestandsaufnahme zur Situation institutioneller Ehe- und Familienbildung und -beratung in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin. Von Klaus Wahl, Deutsches Jugendinstitut, München. Band 8 Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1973, S. 62 ff.

¹⁸ So der Unterbezirk Frankfurt der SPD, a. a. O., (Fn. 3).